

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur vordringlichen Regelung von Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften

Punkt der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

A

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Art. 1 Nr. 1 Buchst. c
§ 15 Abs. 3 Nr. 2 folgende Fassung erhalten sollte:

"2. einer Personengesellschaft, bei der eine oder mehrere
Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter
sind, deren persönliche Haftung die der anderen Gesell-
schafter wirtschaftlich verdrängt, und nur die persön-
lich haftenden Kapitalgesellschaften oder Personen, die
nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt
sind."

Begründung:

Mit der im Regierungsentwurf enthaltenen
Regelung soll die Gepräge-Rechtsprechung

gesetzlich verankert werden; eine Erweiterung des Kreises der betroffenen Gesellschaften ist nicht beabsichtigt und im Hinblick auf die vorgesehene Rückwirkung verfassungsrechtlich nicht möglich. Dies ist nicht sichergestellt; denn nach der bisherigen Rechtsprechung gibt eine Kapitalgesellschaft einer Personengesellschaft nur dann das Gepräge, "wenn die persönliche Haftung und Geschäftsführung der Gesellschafter einer Personengesellschaft, die natürliche Personen sind, von der Haftung und Geschäftsführung der Gesellschafter, die Kapitalgesellschaften sind, wirtschaftlich völlig verdrängt" werden (BFH-Urteil vom 18. Februar 1976, BStBl. 1976 II S. 480). Der Regierungsentwurf erfüllt diese Voraussetzungen nur hinsichtlich der Geschäftsführungsbefugnis, aber nicht hinsichtlich der persönlichen Haftung. Er erfaßt beispielsweise auch eine OHG, an der eine natürliche Person und eine Kapitalgesellschaft je zur Hälfte beteiligt sind und bei der ein fremder Dritter zur Geschäftsführung befugt ist; das geht über die Geprägerechtsprechung weit hinaus.

Die Gesetzesformulierung ist deshalb an die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen anzupassen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 36 GewStG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist in § 36 folgender Satz anzufügen:

"§ 52 Absatz 20 b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

Begründung:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ist klarzustellen, daß die gesetzliche Regelung auch für Zwecke der Gewerbesteuer rückwirkend anzuwenden ist.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.